



SWISSCURLING

**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR REGLEMENTE DER
ELITE**

30. Juni 2018

Inhalt

1. Grundlagen	3
2. SWISSCURLING Spielreglement.....	4
3. SWISSCURLING Wettkampfrelement Elite	4
4. SWISSCURLING Reglement für Meisterschaften und Qualifikationen Elite	5
5. SWISSCURLING Reglement für das SWISSCURLING Ranking System (SCRS)	6
6. SWISSCURLING Werbereglement	6
Inkraftsetzung	7

1. Grundlagen

- 1.1. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen von **SWISSCURLING** wurden gestützt auf folgende Reglemente erlassen:
 - **SWISSCURLING** Spielreglement
 - **SWISSCURLING** Wettkampfrelement Elite
 - **SWISSCURLING** Reglement für Meisterschaften und Qualifikationen Elite
 - **SWISSCURLING** Reglement für das **SWISSCURLING** Ranking System (SCRS)
 - **SWISSCURLING** Werbereglement
- 1.2. Beginn und Ende einer Saison werden durch die WCT/WCF festgelegt und richten sich nach dem Turnierplan der WCT/WCF. Wenn dadurch nicht anders festgelegt, beginnt eine Saison am **1.6. und endet per 31.5.** eines jeden Jahres.
- 1.3. Wenn nicht anders vermerkt bezieht sich der Ausdruck "Tage" auf Werkzeuge.

2. SWISSCURLING Spielreglement

Zum **SWISSCURLING** Spielreglement sind aktuell keine Ausführungsbestimmungen notwendig.

3. SWISSCURLING Wettkampfreglement Elite

- C2, (a) Der im Rahmen einer Anmeldung zu einer Meisterschaft oder Qualifikation gemeldete Name eines Teams wird innerhalb drei Tagen von **SWISSCURLING** bestätigt.
- C2, (b), (ii), 1 Der Stichtag zur Bestätigung einer Teilnahme an der SCL wird auf den 31. Juli eines jeden Jahres festgelegt.
- C2, (b), (ii), 3 Das Nenngeld muss vor dem Start des ersten Spiels überwiesen sein.
- C2, (c), (i) Der Stichtag zur Erreichung des 16. Altersjahres zur Erlangung der Spielberechtigung für die SCL wird auf den 30. Juni im Jahr der Ausschreibung festgelegt.
- C10, (g), (v) Eine festgelegte Sanktion muss innerhalb von vier Tagen nach dem Verstoss durch die Wettkampfkommision bestätigt werden.
- C10, (l) Der Chief-Umpire erstellt einen Bericht zur Meisterschaft innerhalb von fünf Tagen.
- C11, (b) Verhängte Sanktionen müssen der Wettkampfkommision innerhalb von drei Tagen nach der Meisterschaft gemeldet werden.
- C11, (d), (iv) Ein schriftlicher Protest eines Teams muss innerhalb einer Stunde nach Abschluss des Spiels bestätigt werden.
- C11, (d), (v) Die Protestgebühr beträgt CHF 100.-.
- C11, (g) Zusätzliche Sanktionen können durch die Wettkampfkommision innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Rapports bei der Strafkommision eingereicht werden.

4. SWISSCURLING Reglement für Meisterschaften und Qualifikationen Elite

2.3, (i) Der Modus der Super League wird spätestens am 25. Januar festgelegt.

2.5, (i) Der Stichtag zur Ermittlung der SCRS Rangierung ist der 20. Januar

4.2 Der Sieger der SM ist für die WM-Teilnahme selektioniert, sofern das Team bis und mit SM mindestens zwei der drei folgenden Bedingungen erfüllt hat:

i) Elite A- oder B-Kaderzugehörigkeit Elite

ii) die mindestens notwendige Anzahl SCRS YTD Punkte beträgt 150

iii) der mindestens notwendige Rang gemäss XYT OOM beträgt 20

4.3 Der Stichtag zur Festlegung der für eine WM-Selektion notwendigen SCRS Punkte wird auf Ende Saison eines jeden Jahres festgelegt.

4.4 Die definitive Selektion des Teilnehmers an der WM erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach dem Ende des letzten SM-Finalspiels.

6.2 Die Kadereinstufung durch **SWISSCURLING** erfolgt per 1. Juli

8.2 Ein Rekurs gegen eine von **SWISSCURLING** festgelegte Selektion oder Kadereinteilung muss innerhalb von fünf Tagen eingereicht sein.

5. SWISSCURLING Reglement für das SWISSCURLING Ranking System (SCRS)

- 2.9 Der Beginn einer Saison ist gemäss Art. 1.2 festgelegt
- 3.3 Der Stichtag zur Meldung der Stammformation eines Teams wird auf den 31. Juli eines jeden Jahres festgelegt.
- 3.5 Die Meldung einer Änderung der Stammformation muss innerhalb von fünf Tagen erfolgen.
- 3.6, (iv) Die Sperrfrist, innerhalb welcher durch Spielerwechsel gewonnene Punkte rückgängig gemacht werden, wird auf zwölf Monate festgelegt.
- 4.1 Ein Rekurs gegen ein SCRS Ranking muss innerhalb von fünf Tagen nach dessen Publikation eingereicht sein.

6. SWISSCURLING Werbereglement

- 2.3, (ii), 2) Die Reservation von Werbefläche für Badges gilt jeweils bis zum 30. Juni für die kommende/neue Saison.
- 2.4, (i) Clubnamen mit Sponsor müssen der Geschäftsstelle von **SWISSCURLING** vor Meisterschaftsbeginn gemeldet werden. Über den Antrag entscheidet der Chef Leistungssport innerhalb einer Kalenderwoche.

Inkraftsetzung

Der Exekutivrat hat die vorliegenden Ausführungsbestimmungen genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen frühere Ausführungsbestimmungen.

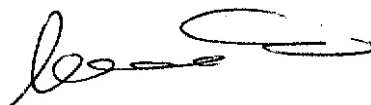
SWISSCURLING Association

Der Präsident:



Louis Moser

Mitglied Exekutivrat



Freddy Meister